

Die Zentrale Gruppe

Brüssel, den 13. Oktober 1993
SCH/C (93) 143 rev.
Übersetzung/Orig. FR

NOTIZ DES VORSITZES

Betreff: Konsultation der zentralen Behörden - vorläufige Lösung

Bis zur Einrichtung des elektronischen Nachrichtenübermittlungssystems könnte die gegenseitige Konsultation nach Artikel 17 Absatz 2 des Durchführungsübereinkommens nach zwei Verfahren abgewickelt werden.

Verfahren A: Weiterleitung über die Konsulate im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit

- 1) Stellt ein Staatsangehöriger eines in einem oder mehreren Vertragsparteien der Konsultationspflicht unterliegenden Staates bei einer Vertretung X in einem bestimmten Staat einen Visumantrag, so leitet diese Vertretung eine Abschrift des Antragsformulars oder Auszüge daraus (*) der/den konsularischen Vertretung(en) (A, B, C usw.) dieser Vertragsparteien weiter.
- 2) Jede auf diese Weise konsultierte Vertretung leitet die erforderlichen Informationen über das übliche Verfahren ihrer zentralen Behörde zu.
- 3) Sobald die Vertretungen A - B - C seitens ihrer zentralen Behörde eine Antwort erhalten haben, leiten sie diese der Vertretung, bei der der Antrag gestellt worden ist (Vertretung X), zu. Nach einer Frist von 7 Tagen, die um 7 Tage verlängert werden kann, wird die Antwort zum Antrag als positiv betrachtet. Die Frist beträgt 7 volle Tage und fängt ab der Übermittlung der Abschrift des Antrags durch die Vertretung X an die Vertretungen A - B - C an.
- 4) Die für die Übermittlung des Visumantrags sowie für die Rückübermittlung der Antwort der konsultierten zentralen Behörden geltenden Modalitäten werden vor Ort durch die Leiter der Vertretungen unter Berücksichtigung der Sicherheitserfordernisse festgelegt.

(*) Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit und Geschlecht des Antragstellers, Hinweise der Schengener Partnerstaaten. Bestimmte Delegationen ersuchen auch um Angabe der Nummer des Reisedokuments.

SCH 93/II
C 001

- 5) Wenn eines der um Konsultation ersuchenden Länder vor Ort nicht vertreten ist, übermittelt die mit dem Antrag befaßte Vertretung diesen über Telefax oder Telex der am nächsten gelegenen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ("Relais-Vertretung") des betreffenden Staates, damit diese den Visumantrag ihrer zentralen Behörde weiterleitet. Die Übermittlung der möglichen Antwort der zentralen Behörden erfolgt im umgekehrtem Sinne auf demselben Wege. Für die Übermittlung der Antworten gelten die Fristen nach Punkt 3. Diese fangen ab der Übermittlung des Visumantrags über Fax an die konsularische Vertretung der Vertragspartei, die konsultiert werden will, an.

Verfahren B: Weiterleitung an die zentralen Behörden über die Botschaften in den Hauptstädten der Schengener Staaten

Die Staaten, die über eine EDV-Verbindung zwischen der zentralen Behörde und ihrer Botschaft in dem Staat verfügen, der um Konsultation gebeten hat, können die Anträge auf die Erteilung eines Visums auf diesem Weg übermitteln.

Beispiel: Die Botschaft des Landes A, in dem der Konsul mit einem Visumantrag befaßt wurde, leitet über ihre Botschaft eine Kopie dieses Antrags oder Auszüge daraus (*) an die zentrale Behörde des Landes B, das um Konsultation ersucht hat, weiter. Die Antwort ergeht auf dem umgekehrten Wege über dieselben Kanäle. Die unter Punkt 3) genannten Fristen beginnen ab der Übermittlung des Antrags von der Botschaft von Staat A an die zentrale Behörde von Staat B.

Allgemeines

- 1) Jede Vertragspartei kann für bestimmte Staatsangehörigkeiten darum ersuchen, lediglich bei bestimmten Personen konsultiert zu werden (selektive Konsultation).
- 2) Die zentrale Behörde jeder Vertragspartei bezeichnet einen "Konsultationsansprechpartner", der über ggf. bei der Abwicklung der Verfahren zur Konsultation der zentralen Behörden aufkommende Schwierigkeiten unterrichtet werden kann.
- 3) Vor Inkraftsetzen des Durchführungsübereinkommens ist von jeder Vertragspartei den anderen Vertragsparteien zu notifizieren, nach welchem Verfahren sie die konsultationsbedürftigen Visumanträge übermittelt; diese Verfahren sind von allen Vertragsparteien für jede Auslandsvertretung anzugeben.

(*) Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit und Geschlecht des Antragstellers, Hinweise der Schengener Partnerstaaten. Bestimmte Delegationen ersuchen auch um Angabe der Nummer des Reisedokuments.